

## **Beschluss des Landes-Behindertenbeirats am 11. Juni 2015**

### **Bundesteilhabegesetz**

#### **Ausgangssituation**

Das Bundesteilhabegesetz ist eines der zentralen Vorhaben des Koalitionsvertrags für die laufende Legislaturperiode. Zugleich ist es ein wichtiger Baustein für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Politik für Menschen mit Behinderungen.

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch ein modernes, aus dem Fürsorgesystem herausgelöstes Leistungsrecht maßgeblich zu verbessern, bedarf es umfassender und echter Reformen auf Bundesebene. Tragende Säulen für ein neues Bundesteilhabegesetz müssen ein spürbares Bundesteilhabegeld für alle Menschen mit Behinderungen und die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der behinderungsbedingten Nachteilsausgleiche als sogenannte Fachleistungen sein. Dieses kann und wird es nicht zum Nulltarif geben. Mit Blick auf die von der Bundesregierung am 18. März 2015 beschlossene Entkoppelung der kommunalen Entlastung in Höhe von fünf Milliarden Euro von der Reform der Eingliederungshilfe müssen notwendigerweise zusätzliche finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, denn durch die „Entkoppelung“ wird eine neue Ausgangslage für die anstehende Gesetzgebung geschaffen.

Auch als Ergebnis des beispielgebenden Beteiligungsprozesses in Bezug auf die Partizipation von Menschen mit Behinderungen darf es mit dem Bundesteilhabegesetz kein Spargesetz, sondern spürbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen geben. Menschen mit Behinderungen sind spätestens seit der Rechtsverbindlichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention keine Bittsteller mehr, sondern haben ein Menschenrecht auf echte Teilhabe.

## **EntschlieÙung**

Der Landes-Behindertenbeirat fordert für ein modernes Bundesteilhabegesetz insbesondere die Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem Bundesteilhabegesetz braucht eine solide finanzielle Grundlage.
2. Das Bundesteilhabegesetz darf nicht zu Leistungsverschlechterungen führen, sondern muss die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen stärken.
3. Die Kommunen brauchen eine nachhaltige finanzielle Unterstützung und Entlastung, um die Leistungsfähigkeit bei den Teilhabeleistungen nachhaltig zu gewährleisten.
4. Die finanzielle Beteiligung des Bundes bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hin zu einem Teilhabeleistungsgesetz ist nach wie vor dringend geboten. Ein modernes, an Inklusion und Selbstbestimmung orientiertes Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund darf sich nicht seiner Verantwortung entziehen.
5. Um Selbstbestimmung zu ermöglichen, brauchen wir ein Bundesteilhabegeld für die Menschen mit Behinderungen.
6. Die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe muss stattfinden. Teilhabeleistungen müssen personenzentriert sowie einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden. Menschen mit Behinderungen mit Assistenz- und Unterstützungsbedarf dürfen nicht weiterhin auf Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe angewiesen sein. Behinderung darf nicht arm machen.
7. Die Trennung zwischen ambulant und stationär muss überwunden werden.
8. Zur Gewährleistung der unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Anspruch auf persönliche Assistenz zu regeln.
9. Zur Sicherstellung der individuellen Bedarfsdeckung ist ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs einzuführen.
10. Zur Stärkung der Selbstbestimmung und der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ist ein Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung, insbesondere durch qualifizierte und selbst betroffene Menschen mit Behinderungen entsprechend dem Ansatz des peer-counseling, gesetzlich zu regeln.
11. Die Schaffung von Alternativen zu den Werkstätten für behinderte Menschen und ein Budget für Arbeit sind zwingend erforderlich, um Selbstbestimmung und Teilhabe zu stärken. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sind in erster Linie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten.
12. Auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf haben nach Artikel 27 UN-Behindertenrechtskonvention das gleiche Recht auf Arbeit. Auch für sie müssen daher Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet werden.